

beweist so wenig etwas gegen die Oeffentlichkeit, als fehlerhafte Ausführung eines Gesetzes gegen den Werth desselben.

Noch weniger gegründet möchte das sein, was die Motive von der Möglichkeit der nachtheiligen Einwirkungen der Oeffentlichkeit auf Bestimmtheit, Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen (S. 106 und 107) sagen. Die Wahrheit ist einfach, klar und faßlich. Die Wahrheit ist dieser Eigenschaften wegen weit leichter zu sagen, als ihr Gegentheil. Allerdings ist der Zeuge, der öffentlich seine Aussage abgibt, in seinen Aussagen vorsichtiger, genauer, als er dies je in dem einsamen Gegenüber sein wird, das er im geheimen Inquisitionsproceß mit dem Angeeschuldigten zu bestehen hat. Allein ist diese Vorsicht, nicht mehr zu sagen, als was man weiß, diese Scheu vor einer nicht vollständig richtigen Angabe, der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht weit nützlicher, als halb wahre Aussagen, woran die Erfindungsgabe ihrer Urheber einen großen Antheil hat? ⁶⁷⁾

Endlich beweist die von den Motiven (S. 107) geschene Berufung auf eine Rüge des Generalprocurators Dupin Nichts gegen die Oeffentlichkeit des Zeugenverhörs, da jene Rüge, was ja selbst die Motive anerkennen, einen von der Frage über Oeffentlichkeit des Zeugenverhörs völlig verschiedenen Gegenstand betraf. Im Gegentheil kann man sich auf die Erfahrung ausgezeichneten Rechtslehrer über die Wirkung der Gerichtsoeffentlichkeit zum Beleg dessen beziehen, daß in ihr, der Oeffentlichkeit, ein wichtiges Erforschungsmittel der Wahrheit, insonderheit in Betreff des Zeugenbeweises enthalten ist. Man lese darüber, was Jeremias Bentham ⁶⁸⁾, was neuerdings Mittermaier ⁶⁹⁾ und was Andere ⁷⁰⁾ berichten.

Der weitere, aus der angeblich schädlichen Wirkung der Oeffentlichkeit auf Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Richter entnommene Einwand der Motive (S. 107 unter 3) setzt einmal eine fehlerhafte Einrichtung des öffentlichen Verfahrens und eine mangelhafte Handhabung der Leitung dieses Verfahrens, sowie politische Verbrechen voraus, enthält eine von den Motiven selbst an andern Stellen bestrittene Vermuthung von Pflichtwidrigkeit, insonderheit rechtsgelehrter Richter,

67) Feuerbach in: Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, bemerkt, S. 106: Welch ein Zeuge, der nur hinter dem Rücken des Andern wahrhaftig ist! dem man zutraut, er möge mehr als wahr ist, oder weniger als wahr ist, aussagen, je nachdem er demjenigen, wider oder für welchen er zeugen soll, in die Augen sieht! Welche Gesetze, die, indem sie auf solche Weise die Feigheit des Charakters berücksichtigen, eben diese Feigheit und mit dieser die Zweideutigkeit, Tücke und Falschheit hegen und nähren! Fürchtet man die Befangenheit des Zeugen, warum fürchtet man nicht noch weit mehr von dem Leichtsinne, von der stumpfen Unaufmerksamkeit und lässigen Gleichgültigkeit desselben? u. s. w.

68) a. a. D. S. 83 und 89.

69) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842. S. 268.

70) Der Oberappellationsgerichtsrath u. Molitor in München bemerkt in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausgegeben von Sagemann und Köllner, 3. Bd. 1. Hft. S. 11 flg.: „Selbst die Zeugen nehmen (bei öffentlich mündlichem Verfahren) nicht selten an dem allgemeinen Streben nach Aufklärung der Wahrheit lebendigen Antheil, besonders in Sachen, wo dieselbe gerade am schwersten zu gewinnen ist, indem sie nach ihrer Vernehmung (sie bleiben nach derselben im Sitzungssaal, code d'instruction Art. 320) durch den Fortgang der Verhandlungen veranlaßt werden, sich zu weiteren Aufklärungen anzubieten, und oft mit einem Worte das Räthsel oder den Widerspruch lösen, den der Angeklagte oder andere Zeugen in die Sache bringen, oder Umstände nachtragen, deren Erheblichkeit ihnen erst durch den Zusammenhang des Ganzen einleuchtend wird.“

II. 15.

würde höchstens in demokratischen oder diesen sich annähernden Verfassungen geltend zu machen sein, auch nur besondere Ausnahmefälle treffen, die Nichts gegen die Regel zu beweisen vermögen, und wird gerade durch das Ergebniß der von den Motiven angeführten Untersuchung gegen Mac-Leod in Utica widerlegt, da in solcher, ungeachtet der sich gegen diesen, als vermeintlichen Staatsverbrecher, beinahe in den ganzen nordamerikanischen Vereinststaaten kundgegebenen Entrüstung, und inmitten der für ihn die Strafe des Mords fordernden aufgeregten Menge, Mac-Leod öffentlich freigesprochen wurde.

Ebenso ist der ferner (S. 108 unter 4) erhobene Einwand unhaltbar, da er eine ausnahmslose *) Gerichtsoeffentlichkeit, welche von der Deputation nicht bevortwortet wird, im Auge hat, und das Bestehen der Voruntersuchung, wie deren Aufgabe, unbeachtet läßt.

Noch weniger kann der von den Motiven (S. 108 unter 5) wider die Oeffentlichkeit aufgestellte Grund als belangreich erkannt werden, ob man ihn gleich von allen Gegnern der Oeffentlichkeit als besonders wichtig hervorgehoben sieht. Zuerst stützt sich dieser Einwand auf die unzurechtfertigende Vermuthung, es werde die Mehrzahl der Zuhörer aus Verdorbenen bestehen, und setzt Theilnahmlosigkeit der Bessern, die doch muthmaßlich nicht die Minderzahl des Volkes bilden, an öffentlichen Angelegenheiten als Regel voraus. Sodann greift er in dem Anführen, daß nur meist Neugierige und Müßiggänger den Verhandlungen beiwohnen würden, viel zu weit, da er mit gleichem Rechte, wenn er haltbar wäre, gegen alle Oeffentlichkeit, also auch gegen die der Ständeversammlungen, geltend zu machen sein und mithin einem von der Staatsregierung selbst anerkannten Grundsatz entgegentreten würde. Hiernächst stellt jener Satz in dem Anführen, daß der angehende Gauner, der noch nicht geübte Verbrecher lernen könne, wie man Missethaten geschickt, mit Leichtigkeit und ohne entdeckt zu werden, zu verüben habe, Ergebnislosigkeit der Untersuchungen und Unfertigkeit der Richter als Regel auf, und läßt dabei ganz die Machtvollkommenheit derselben, auf Indicien zu strafen, unerwogen. Die Fälle aber, wo der Schuldige verurtheilt, wo er trotz seiner Gewandtheit und Ausflüchte, trotz seines Leugnens von der gebührenden Strafe getroffen wird, oder wo die Unschuld über ihre Verfolger siegt, wo alle Kunstgriffe der Schlaueit und Hinterlist nicht vermögen, die Richter von dem Wege der Wahrheit abzuleiten, — solche Fälle sind doch als die der Mehrzahl in Untersuchungen anzunehmen, wenn nicht im Voraus dem ganzen Wirken der Strafrechtspflege das Gepräge der Unmacht, Schwäche, ja Ungerechtigkeit aufgedrückt werden soll. Es muß daher der Eindruck, den solche Ergebnisse der Untersuchungen auf den Verstand wie das Herz der Zuhörer hervorbringen, der aus der Ueberzeugung sich bildende Eindruck ⁷¹⁾, daß Nichts so fein gesponnen, was nicht endlich an's Licht gelange, oder daß nur die Schuld die Strenge des Gesetzes zu fürchten habe, viel umfang-

*) Siehe §. 2b des speciellen Theils.

71) Molitor a. a. D. sagt über den fraglichen Vorwurf, den man der Gerichtsoeffentlichkeit macht, S. 22: „Der Unterricht im Verbrechen, der hier (im öffentlichen Verfahren) erteilt wird, — und wozu jederzeit weit gründlichere Schulen eröffnet sein werden, durch schlechte Erziehung und Gesellschaft, Noth, Eigennutz und Leidenschaft, wenn auch unsere Strafanstalten dereinst aufgehört haben, als Hochschulen hierin obenan zu stehen, — führt ein überwiegendes Gegengift mit sich, indem die Verhandlung mit ihren Resultaten die Folgen des Verbrechen, die Aufdeckung der noch so fleißig verborgenen Missethat vor die Augen stellt.“